

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

45. Jahrgang

Würzburg, 27. Januar 2000

Nr. 2

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 10.12.1999 Nr. 820-8622.01-6/88 über das Naturschutzgebiet „Saalewiesen zwischen Bad Neustadt und Salz“

Aufgrund von Art. 7, Art. 13 b, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

Der Talraum der Fränkischen Saale südlich und östlich Bad Neustadt a.d.Saale wird unter der Bezeichnung „Saalewiesen zwischen Bad Neustadt und Salz“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 155 ha und liegt in den Gemarkungen Bad Neustadt a.d.Saale und Mühlbach (Stadt Bad Neustadt a.d.Saale) sowie in der Gemarkung Salz (Gemeinde Salz), Landkreis Rhön-Grabfeld.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen I und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500, aus der sich auch die Schutzzonen I und II ergeben.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die in Bayern einzigen und letzten Vorkommen salzbeeinflusster Wiesenvegetation mit extrem seltenen Pflanzenarten, von denen einige ihren einzigen aktuellen Wuchsort in Bayern im Saaletal bei Bad Neustadt haben, dauerhaft zu schützen und zu pflegen,

2. den Vegetationskomplex der Saaleaue mit den natürlichen Überschwemmungszyklen als Anschauungsobjekt und Gegenstand wissenschaftlicher Forschung zu erhalten,
3. die im Talraum noch vorhandenen Feuchtgebietsreste zu erhalten und vor Veränderungen zu bewahren,
4. die Saalewiesen als Rast-, Nahrungs- und Brutplatz für an Wiesen gebundene Vogelarten sowie für Zugvögel zu sichern,
5. die das Landschaftsbild am Rande von Bad Neustadt prägenden Wiesenflächen in der Talau zu erhalten und
6. die Fränkische Saale als Fließgewässer naturnah zu entwickeln und zu gestalten sowie die Saaleaue als wichtigen natürlichen Rückhalteraum für die alljährlichen Hochwässer zu sichern.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist dort deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers, den Wasserhaushalt oder den Grundwasserstand im Sinne des Schutzzweckes nachteilig zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Flächen aufzuforsten, umzubereiten oder in Ackerland umzuwandeln,
11. Pferchanlagen oder Wildgehege zu errichten,
12. in den Schutzzonen I und II zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
13. Grabenfräsen oder Geräte mit ähnlicher Wirkungsweise einzusetzen,
14. Gegenstände oder Zeichen jeder Art aufzustellen oder anzubringen sowie Sachen zu lagern,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für den „Stadtweg“ (Fl.Nr. 1005 Gemarkung Bad Neustadt und Fl.Nr. 1942 der Gemarkung Salz) und auch nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
2. das Gelände in der Zeit vom 20. März bis 30. Juni außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten; jedoch dürfen zum 30. Juni noch nicht gemähte Wiesen erst nach der Mahd betreten werden; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
3. zu reiten,
4. zu lagern oder zu zelten,
5. Feuer zu machen oder zu grillen,
6. Modellflugsport zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
7. die Fränkische Saale in der Zeit vom 20. März bis 30. Juni mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren und außerhalb dieser Zeit größere als zweiseitige oder motorgetriebene Boote zu benutzen,
8. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2, im Gelände außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen,
9. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
10. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - (a) der ackerbaulichen Nutzung auf den Grundstücken Fl.Nm. 1824, 1825, 1826 und 1827 der Gemarkung Salz sowie auf dem Grundstück Fl.Nr. 17581 der Gemarkung Mühlbach,
 - (b) der Grünlandbewirtschaftung durch Mahd in der Schutzzone I (Salzwiesen, Feuchtflächen); es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10 und 12,
 - (c) der Grünlandbewirtschaftung durch Mahd außerhalb der Schutzzonen I und II einschließlich der Lagerung des Mähgutes als Ballen bis zum 01. Oktober des jeweiligen Jahres,
 - (d) der Koppelweide ohne Zufütterung mit beweglichen Zäunen mit Rindern oder Schafen mit maximal 1,4 GV/ha, jedoch nicht in der Schutzzone II (Schilfbestände) sowie nicht auf den Feuchtflächen Fl.Nm. 1096 bis 1099 der Gemarkung Bad Neustadt; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; neue Jagdkanzeln, Wildfutterstellen und Wildäcker dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld - untere Naturschutzbehörde - errichtet werden,
3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, wobei in der Zeit vom 20. März bis 30. Juni der Zugang zu den Gewässern nur auf bestehenden Wegen sowie entlang der Ufer erfolgen darf,
4. das Eislaufen,
5. Unterhaltungs- und Umbaumaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 01. März, soweit sie einer naturnahen Gewässerentwicklung oder Renaturierung dienen, die Wiedervernässung von Flächen sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht notwendig sind; soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, dürfen diese nur mit Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld - untere Naturschutzbehörde - durchgeführt werden,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Pflege und notwendige Ergänzung der Baumallee am „Stadtweg“; soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, dürfen diese nur mit Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld - untere Naturschutzbehörde - durchgeführt werden; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3,
7. Betrieb, Unterhaltung, Änderung, Ergänzung oder Erneuerung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen; soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, dürfen die-

se nur mit Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld - untere Naturschutzbehörde - durchgeführt werden,

8. die Benutzung des Grundstückes Fl.Nr. 1065 und der östlichen Hälfte des Grundstückes Fl.Nr. 1065/2 sowie der Grundstücke Fl.Nrn. 1193, 1194 und 1195 der Gemarkung Bad Neustadt und den südöstlichen Teil der Grundstücke Fl.Nrn. 1921, 1922, 1923, 1924, 1925 und 1926 der Gemarkung Salz bis zu einer Tiefe von 40 m als Abstellfläche für Fahrzeuge bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen unter Beibehaltung der Grünlandnutzung und ohne weitere Befestigung der Abstellflächen,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
10. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Entwicklungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie die Anlegung oder Entwicklung von Auenwaldbeständen ohne Nadelholz unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und ohne Beeinträchtigung der Salzwiesenvegetation oder der Wiesenbrüterflächen mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 15 oder Abs. 2 Nrn. 1 - 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, den 10. Dezember 1999
Regierung von Unterfranken

Dr. Franz Vogt
Regierungspräsident

GAPI 8622

RABI 2000 S. 9

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saalewiesen zwischen Bad Neustadt und Salz“ vom 10. 12. 1999
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.116)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 5627



Naturschutzgebiet

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2.500

Ausschnitt aus N.W. 104 - 42 a, b, 104 - 43 b

105 - 41 a, c, 105 - 42 b, c, d, 105 - 43 d



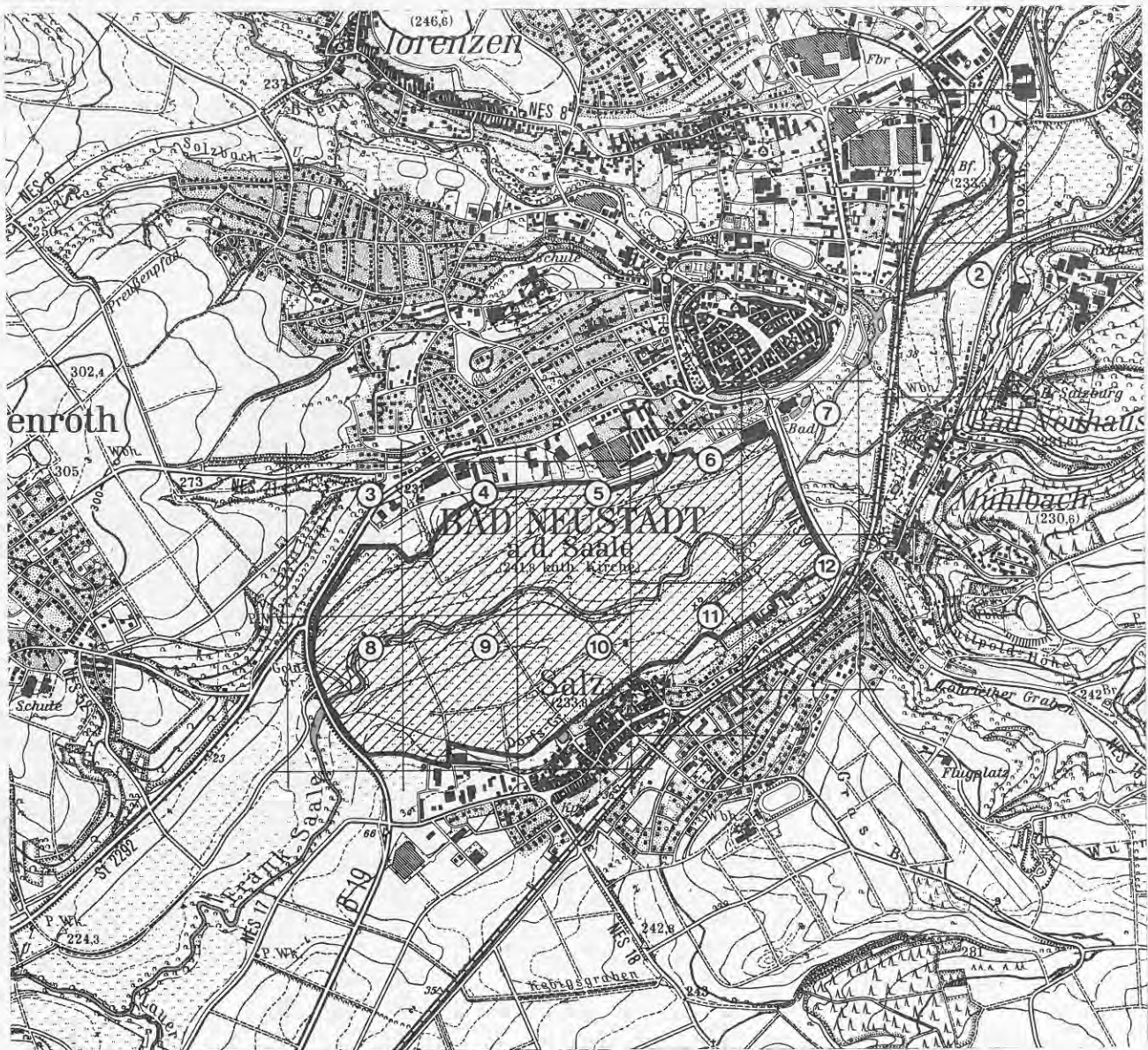
Naturschutzgebiet

Zone 1

Zone 2

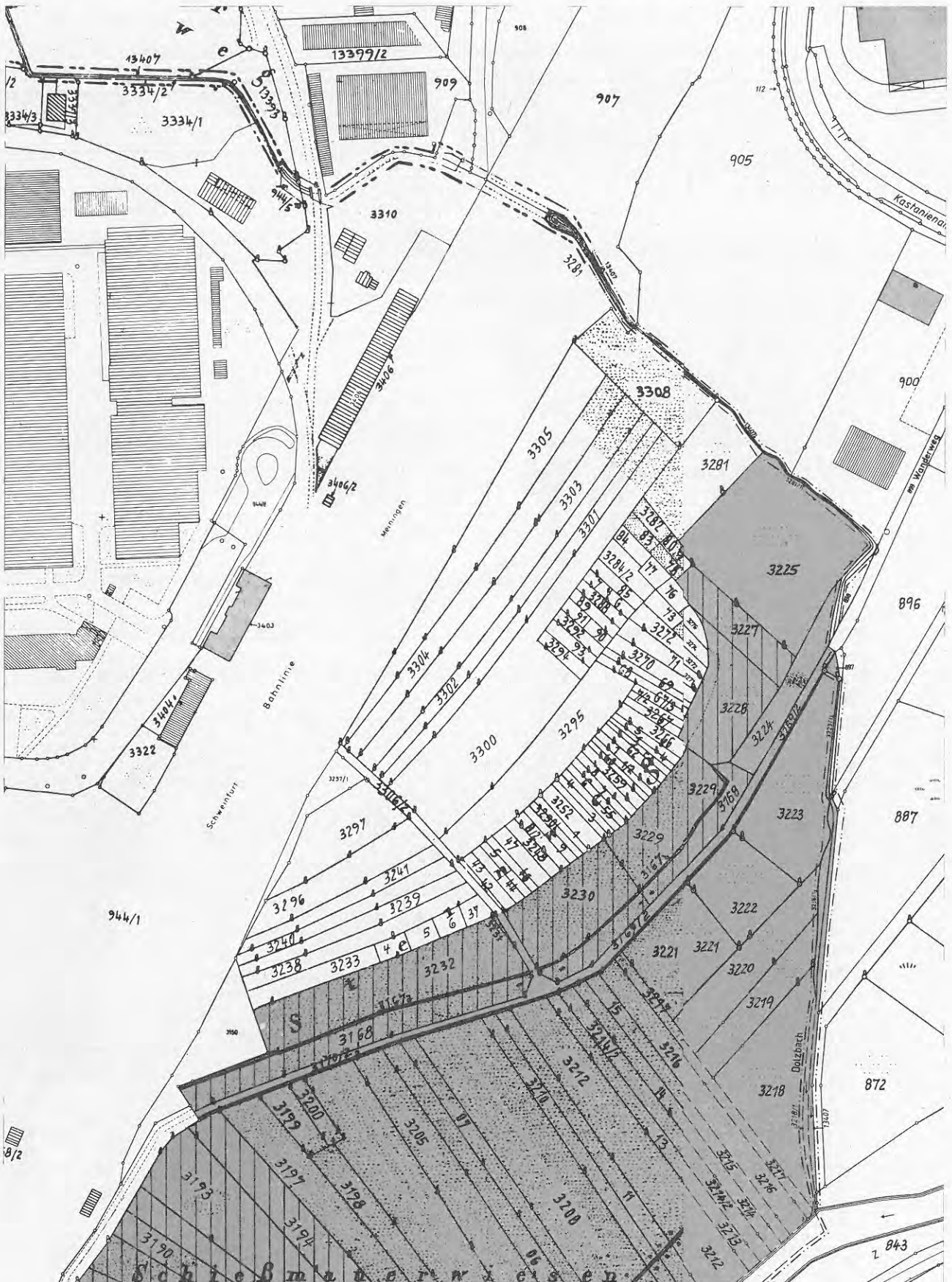
Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



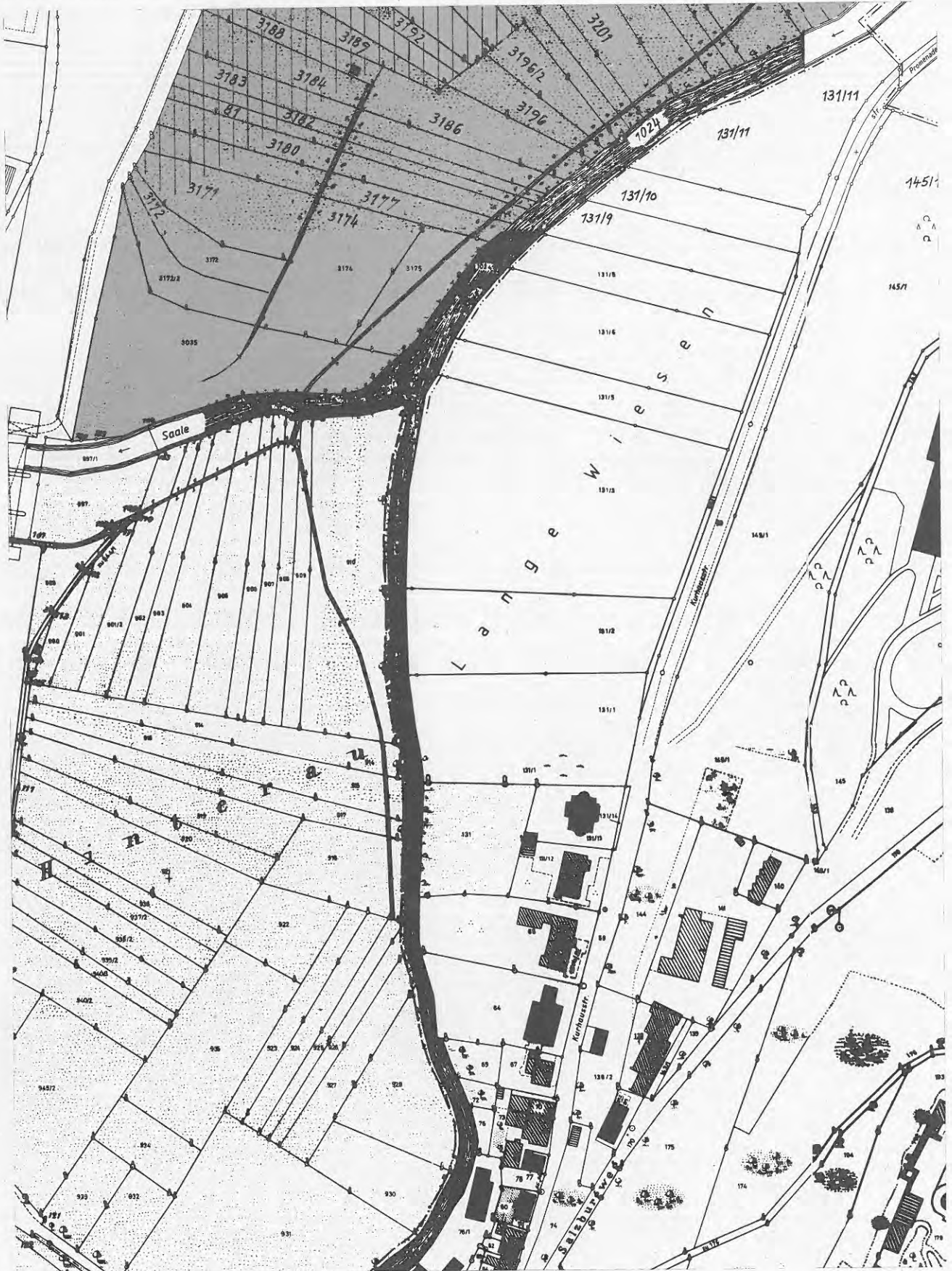
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saalewiesen zwischen Bad Neustadt und Salz“ vom 10.12.1999, Ausschnitt I



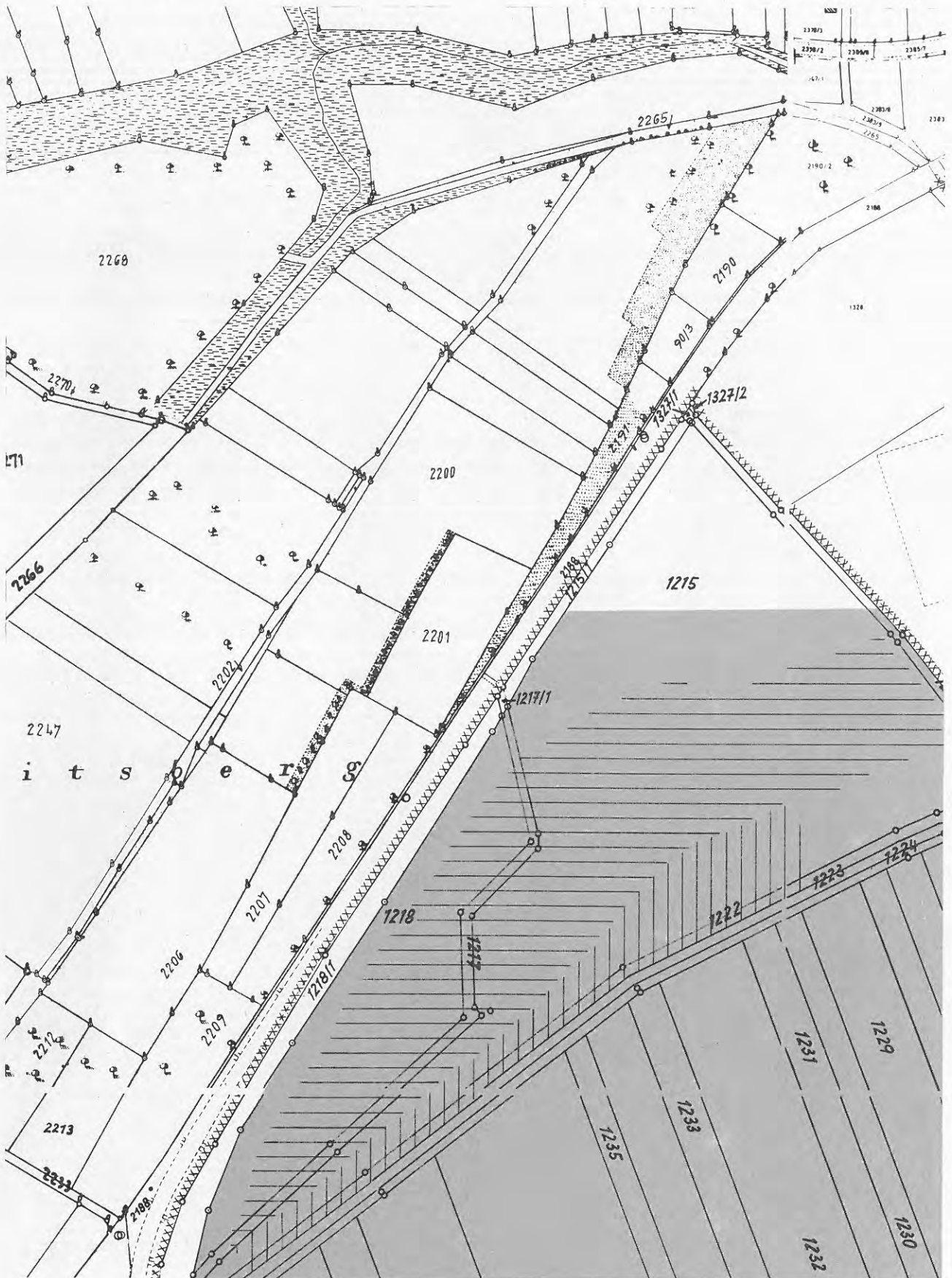
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saalewiesen zwischen Bad Neustadt und Salz“ vom 10.12.1999, Ausschnitt 2



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saalewiesen zwischen Bad Neustadt und Salz“ vom 10.12.1999, Ausschnitt 3



Würzburg, 10.12.1999
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident.

Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saalewiesen zwischen Bad Neustadt und Salz“ vom 10.12.1999, Ausschnitt 4



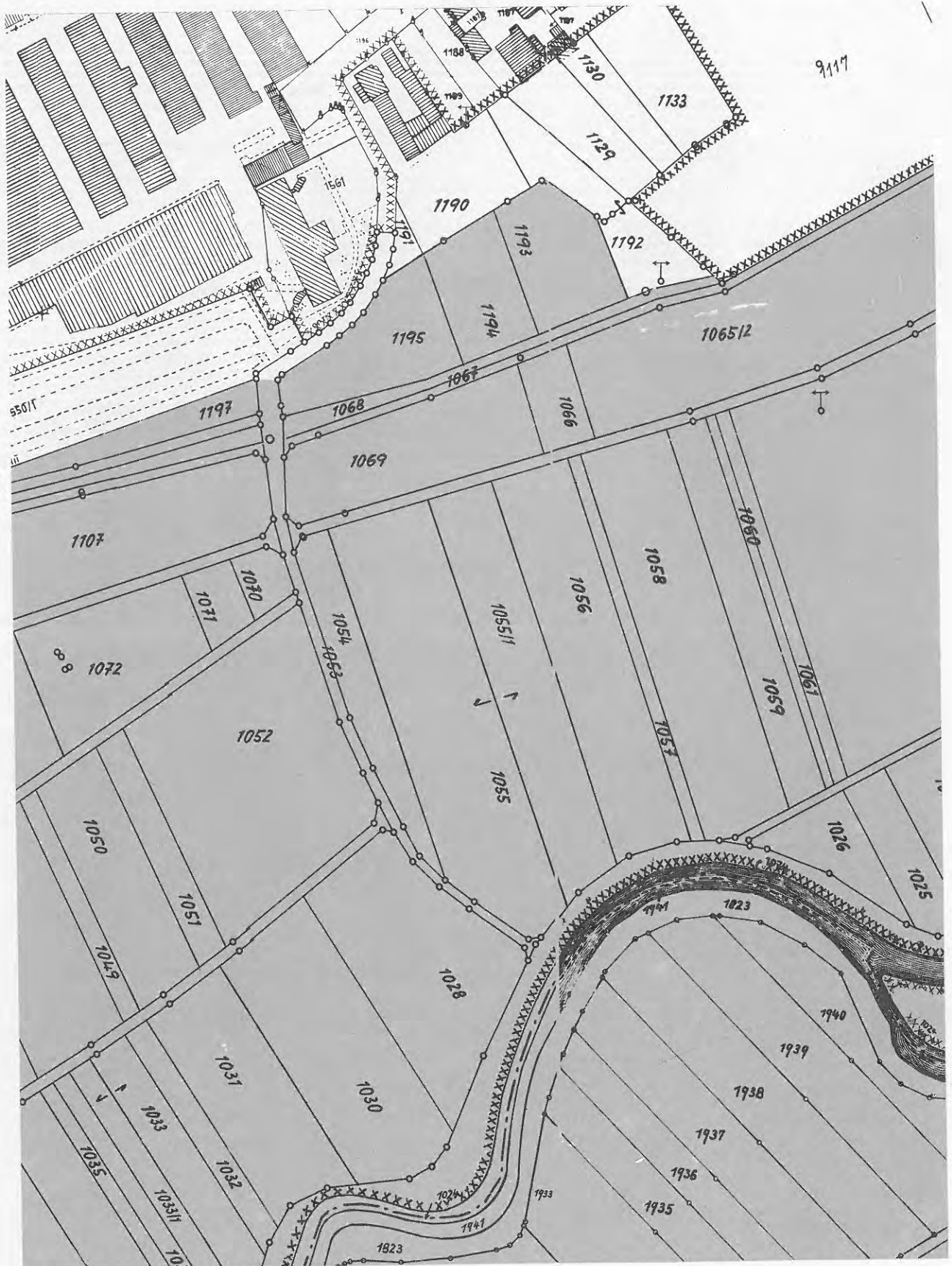
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saalewiesen zwischen Bad Neustadt und Salz“ vom 10.12.1999, Ausschnitt 5



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saalewiesen zwischen Bad Neustadt und Salz“ vom 10.12.1999, Ausschnitt 6



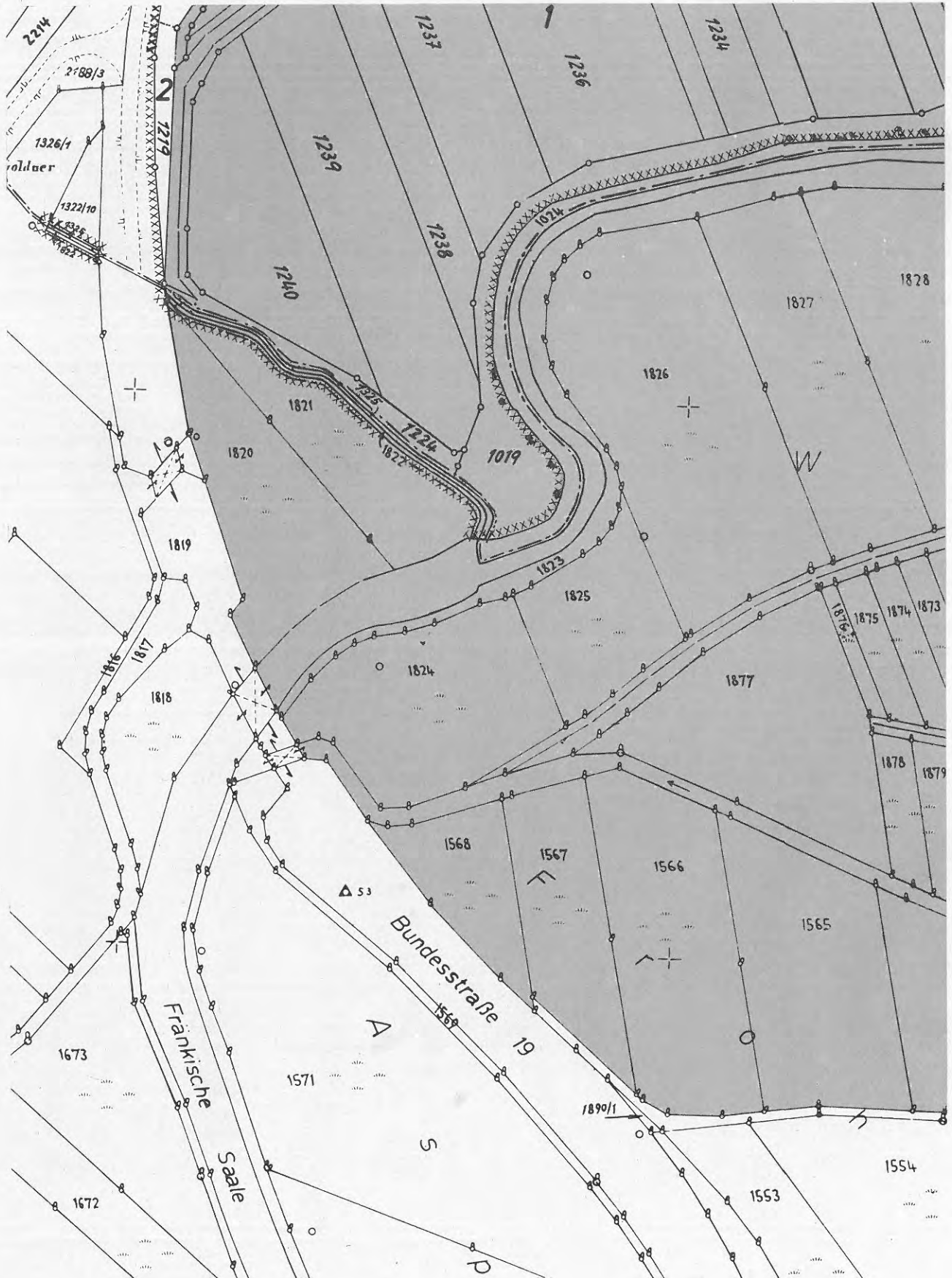
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saalewiesen zwischen Bad Neustadt und Salz“ vom 10.12.1999, Ausschnitt 7



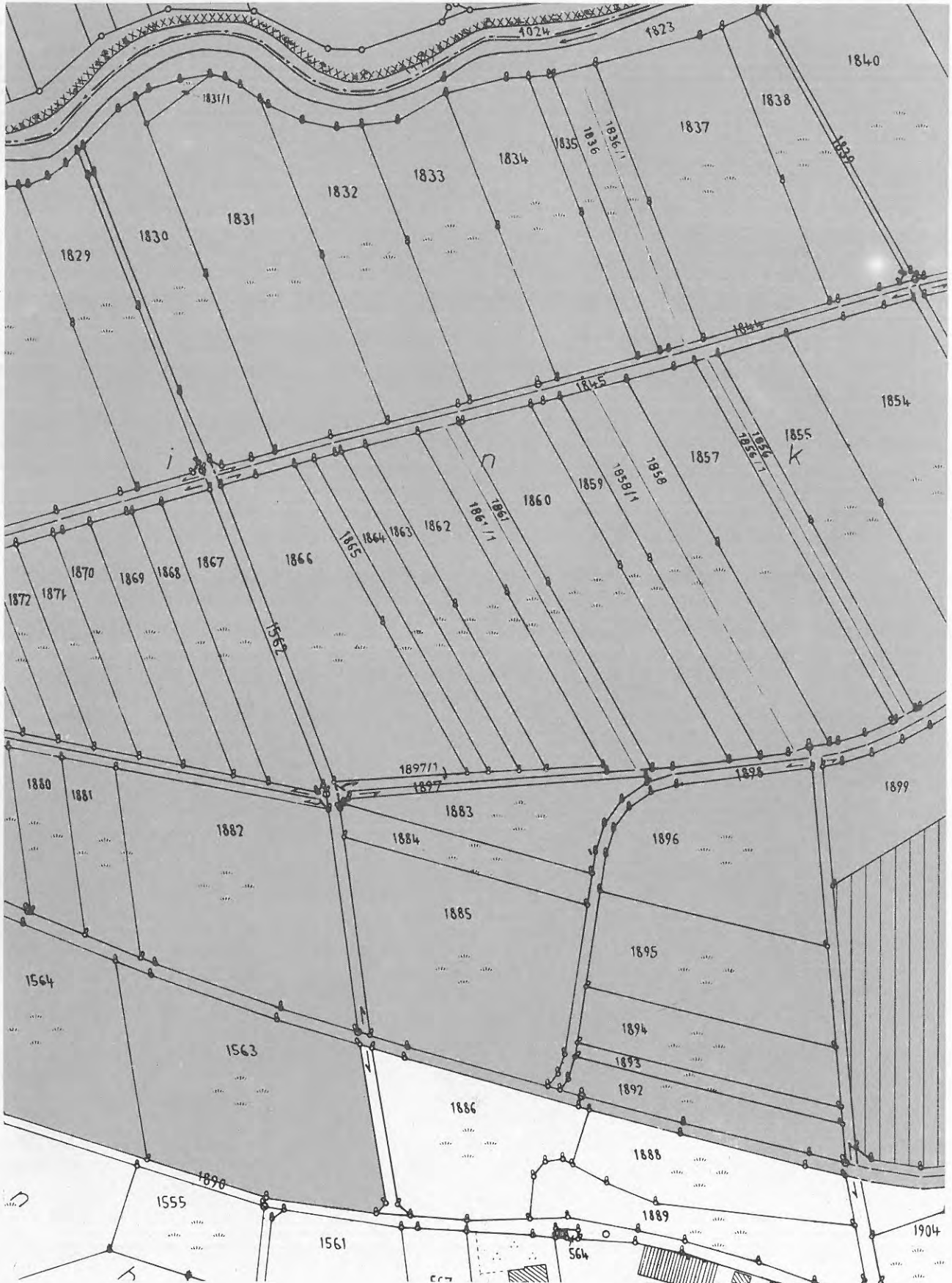
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saalewiesen zwischen Bad Neustadt und Salz“ vom 10.12.1999, Ausschnitt 8



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saalewiesen zwischen Bad Neustadt und Salz“ vom 10.12.1999, Ausschnitt 9



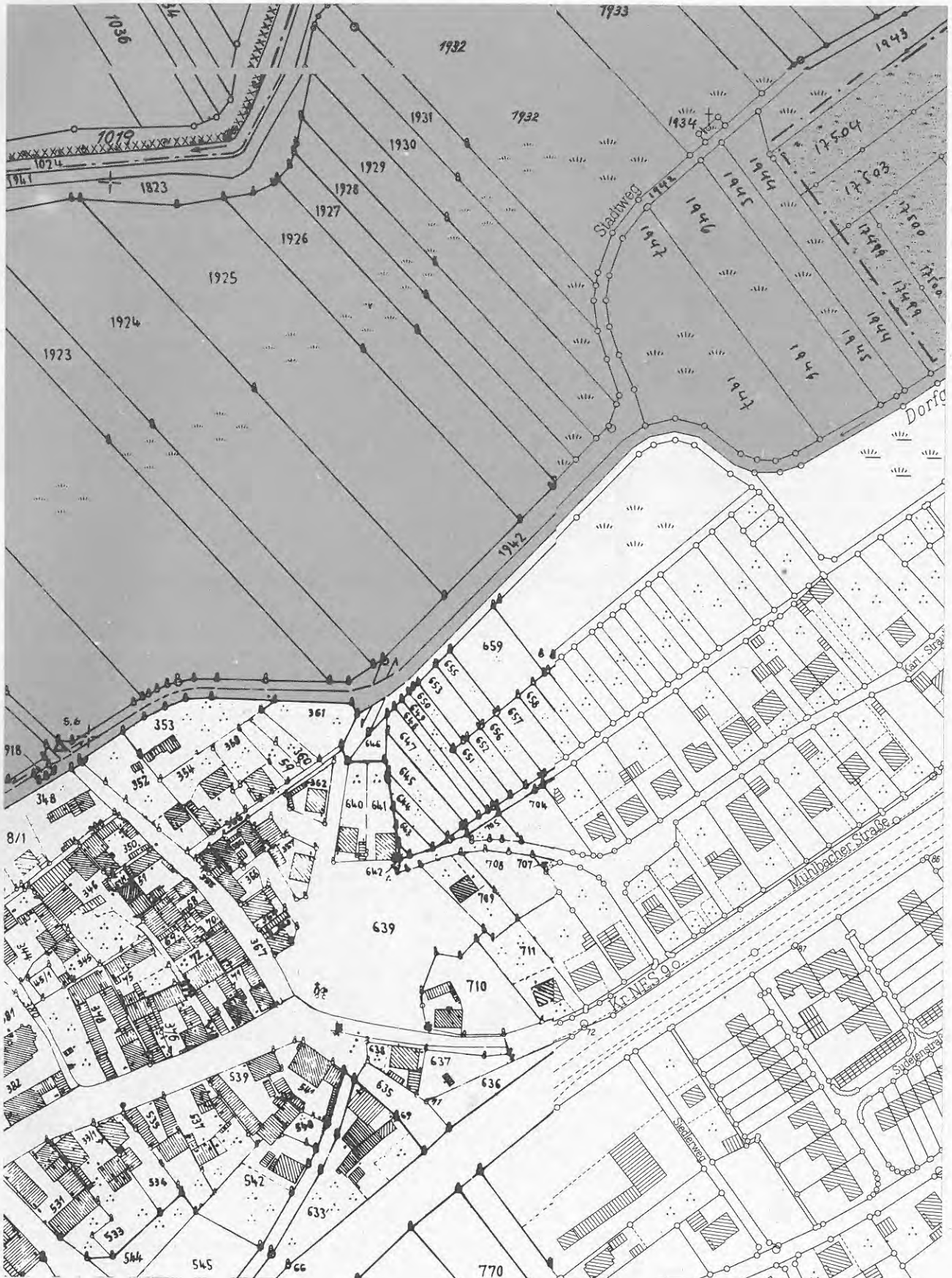
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saalewiesen zwischen Bad Neustadt und Salz“ vom 10.12.1999, Ausschnitt 10



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saalewiesen zwischen Bad Neustadt und Salz“ vom 10.12.1999, Ausschnitt 11



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saalewiesen zwischen Bad Neustadt und Salz“ vom 10.12.1999, Ausschnitt 12

